



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

28. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 08.05.2025

Nummer 25

Inhalt

- Neufassung der Master-Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang „*International Law and Business*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel, Fakultät Recht

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl S. 69) in der jeweils gültigen Fassung, hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 24.04.2025 die Änderung der Master-Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang „*International Law and Business*“ genehmigt.

Die Neufassung der Ordnung lautet wie folgt:

—

—

—



Master-Prüfungsordnung

für den konsekutiven Studiengang „International Law and Business

Fakultät Recht (Brunswick European Law School)

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Arten der zu erbringenden Leistungen
- § 7a Klausur und Antwort-Wahl-Verfahren
- § 7b Hausarbeit und Einsendeaufgabe
- § 7c Mündliche Prüfung und Referat
- § 7d Vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise
- § 7e Gruppenarbeit
- § 7f Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bewertung der Leistungen und Bildung der Fachnote
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 11a Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 12 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 13 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 17 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 18 Zulassung zur Masterthesis
- § 19 Masterthesis

- § 20 Kolloquium
- § 21 Wiederholung der Masterthesis
- § 22 Gesamtergebnis der Prüfung
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtmodule) gemäß § 7 Masterstudiengang „International Law and Business“
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Masterurkunde
- Anlage 4: Diploma Supplement (englische Fassung)

§ 1 Zweck der Prüfungen

- (1) ¹Durch die Masterprüfung wird eine wissenschaftlich fundierte Zusatzausbildung erworben. ²Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, um auf wissenschaftlicher Basis in den beruflichen Tätigkeitsfeldern insbesondere die internationalen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend Entscheidungen treffen zu können.
- (2) Der Arbeitsaufwand je Leistungspunkt nach dem European Credit Transfer and Accumulation System („LP“) beträgt 30 Stunden.

§ 2 Hochschulgrad

¹Ist die Masterprüfung des Studiengangs „International Law and Business“ bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“. ²Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des gleichzeitig erteilten Zeugnisses sowie das Diploma Supplement aus (Anlagen 2 bis 4).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für den konsekutiven Masterstudiengang „International Law and Business“ beträgt drei Semester (Anlage 1).
- (2) ¹Der Gesamtumfang des Studiums beträgt nach dem Europäischen System zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienleistungen 90 LP (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System). ²Das Studium umfasst nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung Module des Pflichtbereichs sowie Module nach freier Wahl der Studierenden. ³Der zeitliche Anteil der Pflichtmodule wird durch die Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag von Lehrenden und nach Abstimmung mit dem Studiendekan/der Studiendekanin eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen beschließen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. ²Die Lehrenden haben in ihrem Antrag dazulegen, warum das Ziel der Lehrveranstaltung eine Anwesenheit erfordert. ³Kommen Studierende ihrer Anwesenheitspflicht ohne triftigen Grund nicht nach, sind sie von der Teilnahme an der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfung ausgeschlossen. ⁴Das gilt nicht, wenn die Studierenden zuvor bereits mindestens einmal an der Prüfung teilgenommen haben. ⁵Der triftige Grund ist von den Studierenden gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend zu machen. ⁶Die Dokumentation der Teilnahme übernimmt der/die Lehrende.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören sechs Mitglieder an, und zwar in der Regel drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, ein Mitglied aus der MTV-Gruppe ohne Stimmrecht sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Ist eine Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden oder verzichtet die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in

den Ausschuss, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu. ⁴Der Vorsitz, der stellvertretende Vorsitz und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch den Fakultätsrat gewählt. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz sollen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden. ⁶In Ausnahmefällen kann für den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe gewählt werden. ⁷Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt, welches dem zuständigen Studierenden-Service-Büro zur Verfügung gestellt wird.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung von vier der fünf stimmberechtigten Mitglieder Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die übertragenen Befugnisse hat der Prüfungsausschuss konkret festzulegen. ³Der jeweilige Beschluss ist zu veröffentlichen. ⁴Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ⁵Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit, insbesondere über die Wahrnehmung der übertragenen Befugnisse.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Wird ein und dieselbe Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen, ist eine oder einer als Erstprüfende oder Erstprüfender zu bestellen. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt,

die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, vorrangig in den Studiengängen der Fakultät Recht, zur selbstständigen Lehre als Professorinnen/Professoren sowie als Lehrbeauftragte berechtigt sind. ⁴Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die der Fakultät angehören und in dem betreffenden Studiengang lehren, als Prüfende bestellt werden. ⁵Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁶Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der verantwortlich Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der oder dem Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden, wenn sie nicht schon bekannt sind. ²Will oder kann eine Prüfende oder ein Prüfender ihrer bzw. seiner Prüfungsverpflichtung nicht nachkommen, hat der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Studierenden einen anderen geeigneten Prüfenden oder eine andere geeignete Prüfende zu benennen.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen in- oder ausländischen Studiengang werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu denen nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen bestehen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ³Die Beweislast des Vorliegens wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule. ⁴Für die Anerkennung von Leistungen eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz oder der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und andere zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere die Lissabon-Konvention, maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anerkennung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Abweichende Anerkennungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (5) ¹Über die Anerkennung und/oder Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. ²Die Entscheidung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung und/oder Anrechnung angestrebt wird. ³Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. ⁴Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁵Wird die Anerkennung bzw. Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden.
- (6) ¹Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen durch geeignete Nachweise belegten Antrag auf Anerkennung und/oder Anrechnung von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4. ²Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt und/oder angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ³Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁴Eine Kennzeichnung der Anerkennung und/oder Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 7 Arten der zu erbringenden Leistungen

- (1) ¹Prüfungen erfolgen als Modulprüfungen. ²Modulprüfungen setzen sich aus einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus einer Prüfungsleistung bestehen. ³Darüber hinaus gibt es selbständige Modulteilprüfungsleistungen, die sich auf eine oder mehrere Veranstaltungen in einem Modul beziehen, denen im Anhang 1 eine eigene Prüfungsform zugeordnet ist. ⁴Die Prüfungsleistungen müssen innerhalb eines Prüfungszeitraums, den der Prüfungsausschuss festlegt, erbracht werden. ⁵Eine Übertragung einzelner, nicht selbständiger Prüfungsleistungen in einen anderen Prüfungszeitraum ist nicht möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann Regelungen zu der Durchführung von Prüfungen, insbesondere zu den im Rahmen von Prüfungen generell oder im Einzelfall erlaubten Hilfsmitteln treffen, die den Studierenden vor Prüfungsbeginn in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen sind.
- (3) ¹Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von der, dem oder den Prüfenden festgelegt. ²Als Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfung können verlangt werden:
 1. Klausur - auch als Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7a),
 2. Hausarbeit und Einsendeaufgabe (§ 7b),
 3. Mündliche Prüfung und Referat (§ 7c),
 4. Vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise (§ 7d),
 5. Gruppenarbeit (§ 7e),³Weitere Prüfungsformen können vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Prüfungsleistungen können auch während der Vorlesungszeit abgenommen werden. ⁴Eine Kombination der in Absatz 3 S.2 Nr. 1 bis 5 vorgesehenen oder vom Prüfungsausschuss darüber hinaus genehmigten Prüfungsleistungen (Kombinationsprüfung) in einem Prüfungszeitraum ist zulässig, wenn gewährleistet wird, dass
 - alle zu Prüfenden die gleiche Kombination an Prüfungsformen erhalten und
 - bei einer Verteilung der Prüfungsleistungen auf mehr als einen Tag für Prüfungsteilnehmer/innen, die aus triftigem Grund (§ 9) an der Erbringung einer Prüfungsleistung

verhindert sind, für diese Prüfungsleistung einmalig eine Ersatzprüfung innerhalb des Prüfungszeitraums angeboten wird.

⁵Eine der Prüfungsleistungen einer Kombinationsprüfung kann von der Pflicht zum Angebot einer Ersatzprüfung ausgenommen werden, wenn sie von allen zu Prüfenden an dem gleichen Tag abzuleisten ist. ⁶Prüfungsleistungen können zu jeder Zeit während des Prüfungszeitraums abgenommen werden.

- (4) ¹Die Prüfungsleistungen nach Abs. 3, unter Ausnahme des Praxisberichts, können auch als elektronische Fernprüfungen durchgeführt werden. ²Hierfür gelten ergänzend die Bestimmungen der Rahmenordnung der Ostfalia für elektronische Fernprüfungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) ¹Sind mit einer Modulprüfung oder einer selbständigen Modulteilprüfungsleistung mehrere Prüfende betraut, müssen sie sich rechtzeitig, möglichst vor Beginn der zeitlich ersten Veranstaltung des jeweiligen Moduls, über Art, Inhalt, Aufteilung und Bewertung der Prüfungsleistung bzw. -leistungen verständigen, um ein auf diese Prüfungsordnung abgestimmtes Prüfungsverfahren zu gewährleisten und die Studierenden über die Prüfungsmodalitäten informieren zu können. ²Bei der Festlegung der Prüfungsleistungen sind die weiteren Prüfungsverpflichtungen der zu Prüfenden zu berücksichtigen.
- (6) ¹Die Prüfenden haben, gegebenenfalls nach einer Verständigung gem. Abs. 5, die gewünschte Art der Prüfungsform und die Prüfungsaufgabe(n) jeweils unverzüglich in elektronischer Form in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Kommunikationsweg zu übermitteln. ²Die erforderlichen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind einzuholen. ³Wird keine Prüfungsform beantragt, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, die aus der Anlage 1 ersichtliche Prüfungsform für die Prüfung festzulegen.
- (7) ¹Die Zeitpunkte für die Prüfungsleistungen nach Absatz 6 einschließlich der Aus- und Abgabezeitpunkte für die fristgebundenen Prüfungsleistungen (Prüfungszeitraum) werden vom Prüfungsausschuss grundsätzlich zu Beginn eines jeden Semesters festgelegt. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden in geeigneter Form unverzüglich über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 bezogen auf bestimmte oder bestimmbare Prüfungsleistungen auf die Prüfenden übertragen. ⁴Der Prüfungsausschuss wird unter Berücksichtigung der in den einzelnen Modulen zu vermittelnden Kompetenzen auf eine angemessene Verwendung verschiedener Prüfungsformen achten.

§ 7a Klausur und Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende Einzelprüfung in schriftlicher oder elektronisch erzeugter Form, in der fachspezifische Fragen zu beantworten und/oder Aufgaben zu lösen sind.
- (2) ¹Eine Klausurprüfung kann auch im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. als Single oder Multiple-Choice-Prüfung, in Form von Zuordnungsfragen, Lückentext-Fragen sowie vergleichbaren Prüfungsformen) abgenommen werden. ²Hierfür gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Absätze 3 bis 6, wenn der Anteil der Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren an

der Prüfung 50% der Bewertung der Prüfungsleistung überschreitet.

- (3) ¹Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²Bei der Prüfung ist anzukreuzen, welche der innerhalb einer abgegrenzten Aufgabe vorgelegten Antwortmöglichkeiten auf die jeweilige Frage zutreffen. ³Jede Aufgabe muss, wenn es sich nicht um eine Lückentextaufgabe handelt, mindestens vier Antwortmöglichkeiten enthalten. ⁴Die vorgesehene Punktzahl ist erreicht, wenn die Wahl aller richtigen Antwortmöglichkeiten erfolgte und keine unzutreffenden Antworten gewählt wurden oder die Lücke wie von der, dem oder den Prüfenden vorgesehen gefüllt wurde. ⁵Die insgesamt bei der Klausurprüfung erreichbare Punktzahl ergibt sich aus der Addition der für die Beantwortung der Einzelaufgaben vergebenen Punkte.
- (4) ¹Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ²Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines Studierenden auswirken.
- (5) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert der erzielten Punkte der Studierenden als Prozent-Satz abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder/jedem Studierenden addiert.
- (6) ¹Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 5 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1,0 („sehr gut“)	bei mindestens 96 Prozent,
1,3 („sehr gut“)	bei mindestens 91, aber weniger als 96 Prozent,
1,7 („gut“)	bei mindestens 86, aber weniger als 91 Prozent,
2,0 („gut“)	bei mindestens 81, aber weniger als 86 Prozent,
2,3 („gut“)	bei mindestens 76, aber weniger als 81 Prozent,
2,7 (befriedigend“)	bei mindestens 71, aber weniger als 76 Prozent,
3,0 (befriedigend“)	bei mindestens 66, aber weniger als 71 Prozent,
3,3 (befriedigend“)	bei mindestens 61, aber weniger als 66 Prozent,
3,7 („ausreichend“)	bei mindestens 56, aber weniger als 61 Prozent oder
4,0 („ausreichend“)	bei mindestens 50, aber weniger als 56 Prozent.

²In allen anderen Fällen lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). ³Das Ergebnis der Prüfung wird von der oder dem Prüfenden festgestellt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. ⁴Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der oder dem Studierenden beantworteten Aufgaben insgesamt und
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden.

⁵Studierende, die von der Prüfung (z. B. wegen Täuschungsversuchs) ausgeschlossen wurden, werden bei den Berechnungen nach Absatz 5 und diesem Absatz nicht berücksichtigt. ⁶Die Mitteilung nach den Sätzen 3 und 4 kann auch durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 7b Hausarbeit und Einsendeaufgabe

- (1) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb des im Modulkatalog vorgesehenen oder eines abweichend hiervon vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Prüfenden bestimmten Zeitraums bearbeitet werden kann. ³Hausarbeiten sind in der Regel so auszugeben, dass sie in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden können. ⁴In geeigneten Fällen kann verlangt werden, die Aufgabenstellung und die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich vorzutragen und zu erläutern. ⁵Die Bestimmungen über die mündliche Prüfung gelten für den mündlichen Vortrag und die Erläuterungen entsprechend. ⁶Die Hausarbeit ist neben der schriftlichen auch in elektronischer Form an den Prüfenden oder die Prüfende zu übermitteln, um die Übereinstimmung der Hausarbeit mit den festgelegten Formalien und den Anforderungen dieser Prüfungsordnung überprüfen zu können. ⁷Der Prüfende oder die Prüfende gibt bei der Aufgabenstellung vor, welche elektronische Form einzuhalten ist und ob die Übermittlung nur in elektronischer Form erfolgen soll.
- (2) ¹Eine Einsendeaufgabe entspricht einer Hausarbeit mit geringerem Arbeitsumfang und Schweregrad. ²Sie umfasst die selbständige Bearbeitung von Aufgaben aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden.

§ 7c Mündliche Prüfung und Referat

- (1) ¹In der mündlichen Prüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung, bei der festgestellt werden soll, ob die oder der Studierende über ein hinreichend breites Grundlagenwissen sowie über ein die konkrete Prüfung betreffendes vertieftes Spezialwissen verfügt. ³Die mündliche Prüfung findet als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende oder als Einzelprüfung statt.
- (2) ¹Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. ²Über die mündliche Prüfung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. ³Es ist von den Prüfenden oder der bzw. dem Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁴Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem

zu Prüfenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

- (3) ¹Ein Referat umfasst:
 1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag mit einer anschließenden mündlichen Prüfung und/oder sowie in einer anschließenden Diskussion. ²Die Diskussion kann Rückfragen der Prüfenden beinhalten.³Die Bestimmungen über die mündliche Prüfung gelten für den mündlichen Vortrag entsprechend.

§ 7d Vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise

- (1) ¹Prüfungsleistungen können durch vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise ergänzt werden, wobei das Ergebnis der Leistungsnachweise insgesamt maximal mit 25% Anteil in die Gesamtnote eingehen darf. ²Der Leistungsnachweis kann auch lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und zur Grundlage der Zulassung zur bewerteten Prüfungsleistung gemacht werden. ³Die vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (2) Die Anzahl und die Zeitpunkte der Leistungsnachweise sowie die Gewichtung der Ergebnisse für die Prüfungsleistung sind von der, dem oder den Prüfenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) ¹Die Leistungsnachweise werden in einer der in § 7 Abs. 2 genannten Formen abgenommen. ²Die Bearbeitungszeit ist der Bedeutung des vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweises für die Prüfungsleistung anzupassen. ³Die Anzahl der vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise soll je Lehrveranstaltung vier nicht übersteigen. ⁴Nachholtermine nach Abs. 5 bleiben dabei unberücksichtigt.
- (4) ¹Werden die vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise zur Grundlage der Zulassung zur Modulprüfung gemacht, erfolgt die Zulassung, wenn die vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise insgesamt als „bestanden“ gewertet werden. ²Das ist der Fall, wenn von den durchgeführten vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweisen - ggf. auch unter Ausnutzung des Nachholtermins nach Absatz 5 - maximal ein Nachweis mit „nicht bestanden“ bewertet bzw. versäumt wurde.
- (5) ¹Werden die Ergebnisse der vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise anteilig oder vollständig zur Bewertung der Prüfungsleistung herangezogen, so bleibt bei der Berechnung der Note das schlechteste Ergebnis der durchgeführten Leistungsnachweise unberücksichtigt. ²Die Bewertung der Leistung erfolgt aus dem gewichteten arithmetischen Mittelwert der verbleibenden (n-1) Ergebnisse der vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise und der in die Modulnote eingehenden Prüfungsleistung im Sinne des § 10. ³Wird ein vorlesungsbegleitender Leistungsnachweis versäumt, ist dies der oder dem Prüfenden im Sinne von § 9 unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Gründe hierfür sind glaubhaft zu machen. ⁴Erkennt die oder der Prüfende die Gründe für die Nichtteilnahme an einem vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweis an, so wird die Zulassung zu einem Nachholtermin gewährt, der bei Bedarf am Ende des

Vorlesungszeitraumes angeboten wird. ⁵Mit dem Nachholtermin kann maximal ein Fehltermin des laufenden Semesters ausgeglichen werden. ⁶Wird ein vorlesungsbegleitender Leistungsnachweis unentschuldig versäumt, gilt er als „nicht bestanden“ gewertet.

- (6) ¹Vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise müssen in einem Semester vollständig erbracht und abgeschlossen werden. ²Eine Übertragung von einzelnen Ergebnissen auf Folgesemester ist nicht möglich.

§ 7e Gruppenarbeit

¹Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ³Die Bewertung der Prüfungsleistung muss unter Berücksichtigung der individuellen Einzelleistung erfolgen. ⁴Mit Ausgabe der Prüfungsaufgabe wird verlangt, dass der Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

§ 7f Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen der Masterprüfung wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) ¹Nicht zugelassen wird, wer eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland „endgültig nicht bestanden“ hat. ²Über die Vergleichbarkeit eines Studienganges einer Gesamthochschule entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Für jede Prüfung ist ein Antrag auf Zulassung (Anmeldung zur Prüfung) schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Stelle innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums zu stellen. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
1. der Nachweis gemäß Absatz 1,
 2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Masterprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach § 11 Absatz 4 „endgültig nicht bestanden“ hat.
- ³Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. ⁴Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend nachträglich verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen und der oder die Studierende die Gründe nicht zu vertreten hat.
- (4) ¹Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Einschränkung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der

vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss auf Antrag zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder Prüfungserleichterungen in der Form zu erhalten, dass ihr oder ihm durch eine Zeitverlängerung oder andere Maßnahmen ein Ausgleich für die besondere Beeinträchtigung gewährt wird. ²Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

- (5) ¹Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückzuziehen. ²Vorbehaltlich der Bekanntgabe einer anderweitigen Entscheidung durch den Prüfungsausschuss spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgt der Rücktritt von Prüfungen nach §§ 7a, 7d und 7c Abs. 1 auch durch Nicht-Erscheinen bis zum Ablauf des für den Prüfungstermin vorgesehenen Prüfungsdauer.
- (6) ¹Für die Teilnehmerzahl eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Lehrenden aus organisatorischen oder inhaltlichen Gründen eine Obergrenze festlegen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studienverlauf der nicht berücksichtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7c) zuzulassen. ³Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfende/n. ⁴Zuhörerinnen und Zuhörer sind auszuschließen, wenn die Prüfungsinhalte in der Prüfung nur den Prüfenden und den zu Prüfenden zugänglich gemacht werden dürfen oder einer oder eine zu Prüfende den Ausschluss beantragt. ⁵Wird eine mündliche Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung durchgeführt, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Veranstaltung als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern hiergegen keine begründeten Bedenken bestehen. ⁶Die jeweilige Entscheidung treffen die oder der Prüfende bzw. die Prüfenden gemeinschaftlich.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Beeinflussung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der zu Prüfende ohne triftige Gründe
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt, und/oder
 3. eine Prüfungsleistung nicht oder nicht fristgerecht durchführt.
- ²Ein triftiger Grund liegt auch vor, wenn der Prüfungsausschuss gem. § 7f Abs. 5 S. 2 beschließt, dass Nicht-Erscheinen zu einer Prüfung als Rücktritt gewertet wird.
- (2) ¹Triftige Gründe gemäß Abs. 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung

tung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe.

- (3) ¹In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ²Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens 4 Wochen hinausgeschoben werden.
- (4) ¹Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ²Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. ³Werden die Gründe anerkannt, so kann die Prüfung in einem folgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden.
- (3) ¹Unternimmt es die/der zu Prüfende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch auf die Bewertung der Prüfungsleistung gerichtetes Einwirken auf Prüfende oder auf mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel unmittelbar vor, während oder nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben oder unmittelbar vor, während oder nach Beginn der mündlichen Prüfung steht der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gleich, sofern die/der zu Prüfende nicht nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.
- (5) ¹Besteht der Verdacht des Besitzes nicht zugelassener Hilfsmittel, so sind die Aufsichtführenden in einer schriftlichen Prüfung sowie jede/jeder Prüfende in einer mündlichen Prüfung befugt, diese Hilfsmittel sofort sicherzustellen. ²Hilfsmittel, die wegen einer Veränderung beanstandet werden, sind der/dem zu Prüfenden bis zur Ablieferung der betreffenden Prüfungsarbeit, spätestens bis zum Ende der dafür vorgesehenen Arbeitszeit, zu belassen. ³Verhindert die/der zu Prüfende eine Überprüfung oder eine Sicherstellung oder nimmt sie/er nach Beanstandung gemäß Satz 2 eine Veränderung in den Hilfsmitteln vor, so gilt die schriftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung als mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (6) Die Bewertung einer in den Absätzen 4 und 5 bezeichneten Handlung einer/eines zu Prüfenden und die hieraus abzuleitenden Folgen für die Bewertung der Prüfungsleistung obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der/des Prüfenden.

§ 10 Bewertung der Leistungen und Notenbildung

- (1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin - in der Regel innerhalb von vier Wochen - von den jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Mündliche Prüfungsleistungen werden im unmittelbaren Anschluss an ihre Erbringung von den jeweiligen Prüfenden bewertet.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung),
1,7; 2,0; 2,3	=	gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung),
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
3,7; 4,0	=	ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht),
5,0	=	nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

- (3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird ein und dieselbe Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³Sind an einer Prüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens „4,0“ beträgt. ⁴Wird die Prüfung von mehreren Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten unter Berücksichtigung des Absatzes 4.
- (4) Die Note lautet:
- | | |
|---|------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,15 | 1,0 |
| bei einem Durchschnitt über 1,15 bis 1,50 | 1,3 |
| bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 1,85 | 1,7 |
| bei einem Durchschnitt über 1,85 bis 2,15 | 2,0 |
| bei einem Durchschnitt über 2,15 bis 2,50 | 2,3 |
| bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 2,85 | 2,7 |
| bei einem Durchschnitt über 2,85 bis 3,15 | 3,0 |
| bei einem Durchschnitt über 3,15 bis 3,50 | 3,3 |
| bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 3,85 | 3,7 |
| bei einem Durchschnitt über 3,85 bis 4,00 | 4,0 |
| bei einem Durchschnitt über 4,00 | 5,0. |

- (5) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungsleistung oder alle dem Modul zugeordneten selbständigen Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren selbständigen Modulteilprüfungsleistungen, errechnet sich die Note der bestandenen Modulprüfung aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ³Die Gewichtung von selbständigen Modulteilprüfungsleistungen bei der Notenbildung ergibt sich aus der Anlage 1. ⁴Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen oder selbständige Modulteilprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet

und ist eine Wiederholungsmöglichkeit bzw. mündliche Ergänzungsprüfung nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung und auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

- (2) ¹Wiederholungsprüfungen sind im nächsten regulären Prüfungszeitraum abzulegen. ²Bei Versäumnis des Prüfungstermins gilt nach § 9 Absätze 1 bis 3 die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Urlaubssemester haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (4) In anderen Studiengängen der Fakultät Recht erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung in demselben Modul abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 11 a Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) ¹Wurde eine Klausur als Modul- oder Modulteilprüfungsleistung nach § 11 Abs. 1 S. 1 auch in der zweiten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, hat die/der zu Prüfende Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. ²Eine zweite mündliche Ergänzungsprüfung ist in einem weiteren Fall, dass eine Modul- oder Modulteilprüfungsleistung nach § 11 Abs. 1 S. 1 auch in der zweiten Wiederholungsprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet ist dann zuzulassen, wenn der oder die zu Prüfende in der zweiten Wiederholungsprüfung mindestens 35% der maximal erreichbaren Leistung, in der Regel ausgedrückt anhand der zu vergebenden Bewertungspunkte, erreicht hat und die mündliche Ergänzungsprüfung nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht in Widerspruch zu den mit der nicht bestandenen Prüfungsleistung zu prüfenden Kompetenzen steht. ³Im Zweifel hat der oder die Prüfende bzw. haben die Prüfenden gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären, ob die 35%-Grenze erreicht wurde. ⁴Die mündlichen Ergänzungsprüfungen nach Satz 1 und nach Satz 2 können während des Studiums jeweils nur einmal durchgeführt werden.
- (2) Der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 1 muss spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss eingehen.
- (3) ¹Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern durchgeführt; mindestens eine Person davon soll an der Modulprüfung beteiligt gewesen und mindestens eine Person soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. ²Ergänzend gilt § 7c Absatz 1 entsprechend. ³Die mündliche Ergänzungsprüfung findet zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin, in der Regel im Anschluss an den jeweiligen Prüfungszeitraum statt. ⁴Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt mindestens 20 Minuten. ⁵Sie kann von den Prüferinnen und Prüfern verlängert werden, wenn noch Zweifel an der abschließenden Bewertung bestehen. ⁶Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest. ⁷Wurde die Gesamtleistung mit mindestens „ausreichend“ beurteilt, ist die Prüfungsleistung mit der Note „4,0“ zu bewerten.
- (4) ¹Erscheint die oder der zu Prüfende ohne triftigen Grund zur

zweiten Wiederholungsprüfung nicht oder gilt die Prüfungsleistung wegen Täuschung oder Beeinflussung der Prüfenden nach § 9 als mit „nicht ausreichend“ bewertet, entscheidet der Prüfungsausschuss in jedem Fall über eine Zulassung zur Ergänzungsprüfung. ²Die Zulassung zur Ergänzungsprüfung soll, nach Anhörung des oder der zu Prüfenden, ausgesprochen werden, wenn besondere Gründe diese Zulassung angemessen erscheinen lassen. ³Bei Versäumnis des Termins der Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund (§ 9) gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Voraussetzungen für die Masterprüfung erfüllt sind.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. ²Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus. ³Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige oder durch Täuschung erlangte Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der oder dem Studierenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung und der Masterprüfung Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Im Übrigen ist ein entsprechender Antrag auf Einsichtnahme innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- (2) ¹Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses oder der Prüfenden sollen auf der Web-Seite der Fakultät in der Rubrik „Prüfungen“ bekanntgegeben werden. ²Die Studierenden sind verpflichtet, die dort enthaltenen Informationen regelmäßig, mindestens aber einmal wöchentlich auf ihre Bedeutung für den eigenen Studienverlauf zu überprüfen. ³Der Prüfungsausschuss kann ergänzend weitere Informationsquellen bekanntgeben.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen gegenüber bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden. ³Vor Erhebung der Anfechtungsklage erfolgt abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine Nachprüfung in einem Vorverfahren, es sei denn es handelt sich um einen Verwaltungsakt, dem die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt. ⁴Für die Verpflichtungsklage gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.
- (2) ¹Über den Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet der Fakultätsrat, ansonsten entscheidet der Prüfungsausschuss über Widersprüche. ²Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe von Absatz 3.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Stellt der Prüfungsausschuss einen Verstoß im Sinne von Satz 3 Nrn. 1 bis 5 fest, so hilft er dem Widerspruch ab.

- (4) ¹Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch. ²Für die Entscheidung des Fakultätsrats gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. ²Sie besteht aus
 1. den Modulprüfungen und
 2. der Masterthesis mit Kolloquium.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sowie die Art und die Anzahl der für die einzelnen Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 festgelegt. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eines/einer Prüfenden auch andere als in Anlage 1 vorgesehene Arten von Prüfungsleistungen zulassen.
- (3) ¹Die in Anlage 1 mit dem Zusatz „(E)“ bezeichneten Modulveranstaltungen sind in englischer Sprache durchzuführen. ²Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass weitere Veranstaltungen in englischer Sprache gehalten werden. ³Prüfungen zu englischsprachigen Veranstaltungen können in englischer Sprache abgenommen werden. ⁴Kann die Lehre in englischer Sprache nicht sichergestellt werden, muss der Prüfungsausschuss abweichende Regelungen treffen. ⁵Der Prüfungsausschuss soll bei seinen Entscheidungen darauf achten, dass zumindest das bei der Verkündung der Prüfungsordnung gegebene Verhältnis zwischen deutsch- und englischsprachigen Veranstaltungen gewahrt bleibt.
- (4) ¹Die oder der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen zu Prüfungen anmelden. ²Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der oder des Studierenden in ein Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht mit einbezogen.

§ 18 Zulassung zur Masterthesis

- (1) Zur Masterthesis wird zugelassen, wer
 1. die Modulprüfungen nach Anlage 1 bestanden hat und
 2. in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) ¹Der schriftliche Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss soll spätestens drei Monate nach Ablegung der letz-

ten Prüfungsleistung gestellt werden. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

1. Nachweise gemäß Absatz 1,
 2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin und/oder den Erst- und Zweitprüfer,
 3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterthesis entnommen werden soll.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Masterthesis auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch nicht erfüllt sind. ²Dies setzt voraus, dass die Nachholung der noch fehlenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Masterthesis erwartet werden kann.
- (4) ¹Wird der Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 2 nicht spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung gestellt, so kann der Prüfungsausschuss das Thema für die Masterthesis ausgeben sowie die Erst- und Zweitprüfer bestimmen. ²Begründete Belange der oder des Studierenden für eine spätere Anmeldung sind zu berücksichtigen.

§ 19 Masterthesis

- (1) ¹Die Art und die Aufgabenstellung der Masterthesis müssen geeignet sein, der oder dem Studierenden den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er die Fachkenntnisse, Methoden und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse Fragestellungen selbstständig, problemorientiert, fächerübergreifend und entscheidungsorientiert zu lösen. ²Die Aufgabenstellung muss die Bearbeitungszeit nach Absatz 5 berücksichtigen.
- (2) ¹Das Thema der Masterthesis kann von jeder und jedem Angehörigen der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät Recht festgelegt werden. ²Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie ehemalige Professorinnen und Professoren der Fakultät als Erstprüferinnen oder Erstprüfer bestellt werden. ³Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der die Arbeit vorgeschlagen hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt.
- (3) Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer sind hauptberuflich Lehrende und Lehrbeauftragte der Fakultät, die in dem betreffenden Themenbereich zur selbständigen Lehre berechtigt sind. ²Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die über eine mindestens gleichwertige wie die angestrebte Qualifikation verfügen, können in geeigneten Themenbereichen vom Prüfungsausschuss als Zweitprüfende bestellt werden, wenn seitens der Fakultät eine Prüfung und Dokumentation der wissenschaftlichen Qualifikation vorgenommen wird. ³Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass Honorarprofessorinnen und -professoren sowie ehemalige Professorinnen und Professoren der der Ostfalia als Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer bestellt werden.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des zu Prüfenden festgelegt. ²Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Prüfungsausschuss; die Ausgabe

ist aktenkundig zu machen. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

- (5) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterthesis beträgt vier Monate. ²Die oder der Erstprüfende legt die Unter- und Obergrenze des Umfangs der Masterthesis fest. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Erstprüfenden bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere wegen des Praxisbezugs, auf begründeten Antrag der oder des zu Prüfenden hin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. ⁵Die Verlängerungsmöglichkeit nach § 9 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt. ⁶Die Prüfenden berücksichtigen die Auswirkungen der verlängerten Bearbeitungszeit bei der Bewertung.
- (6) Bei der Abgabe der Masterthesis hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) ¹Die Masterthesis ist fristgemäß bei der Prüfungsverwaltung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die Abgabe erfolgt in zwei Exemplaren, sofern die Abgabe nicht in elektronischer Form gefordert wird. ³Die verwendbaren Formate werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. ⁴Der Prüfungsausschuss kann von der/dem zu Prüfenden eine schriftliche Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 zu bewerten.

§ 20 Kolloquium

- (1) ¹Im Kolloquium hat die/der Studierende in einer Auseinandersetzung über die Masterthesis nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse Fragestellungen selbstständig, problemorientiert, fächerübergreifend und entscheidungsorientiert zu lösen und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. ²Insbesondere hat die oder der Studierende nachzuweisen, dass sie oder er die in der Abschlussarbeit enthaltenen Ausführungen auch mündlich nachvollziehbar erläutern kann.
- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 18 Absatz 1 erfüllt sind und die Masterthesis von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Masterthesis durchgeführt werden.
- (3) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterthesis als mündliche Einzelprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten. ³Im Übrigen gelten § 7c Absatz 1 und § 8 entsprechend.
- (4) ¹Von jeder und jedem Prüfenden wird für die Masterthesis und das Kolloquium eine Note festgesetzt. ²Voraussetzung für ein Bestehen der Prüfung ist, dass neben der bereits mit zumindest „ausreichend“ bewerteten Masterthesis auch das

Kolloquium von jeder und jedem Prüfenden mit zumindest „ausreichend“ bewertet wird. ³Für die gemeinsame Note werden Masterthesis und Kolloquium einfach gewichtet. ⁴Die gemeinsame Note für die Masterthesis und das Kolloquium wird dann nach § 10 Absatz 3 und 4 gebildet.

§ 21 Wiederholung der Masterthesis

- (1) ¹Wurde die Masterthesis von beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet oder lautet die Note der Masterthesis mit dem Kolloquium „nicht ausreichend“, so kann die Masterthesis einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterthesis ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 19 Absatz 5 Satz 3) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterthesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 22 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen sowie die Masterthesis mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich entsprechend § 10 aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Noten für die Modulprüfungen und für die Masterthesis mit dem Kolloquium mit den in Anlage 1 festgelegten Gewichten (G2). ²Die Gesamtnote ist auf eine Nachkommastelle genau im Zeugnis auszuweisen. ³Bei einem Notendurchschnitt bis 1,30 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ⁴Das Prädikat ist im Zeugnis und in der Masterurkunde zu vermerken.
- (3) Bei der Gesamtnote der Masterprüfung (Abschlussnote) wird neben der Note auf der Grundlage der Notenskala nach § 10 auch eine relative Einstufung entsprechend ECTS-Users Guide vorgenommen, sobald entsprechende statistisch belastbare Daten zur Verfügung stehen.
- (4) ¹Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 23 Übergangsregelungen

¹Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verkündungsblatt Nr. 28/2022 vom 17.05.2022). ²Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird. ³Der Fakultätsrat hat zugleich die Entscheidungen zu treffen, die erforderlich sind, um nachteilige Wirkungen einer Fortführung für die schon eingeschriebenen Studierenden zu vermeiden. ⁴Die Entscheidungen des Fakultätsrates können sich auf Studierende in bestimmten Semestern beschränken.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule zum Wintersemester 2025/26 in Kraft.

**Anlage 1: Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtmodule) gemäß § 7
Masterstudiengang „International Law and Business“**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen	Prüfungs- formen	LP pro Semester			G1	G2
		1	2	3		
MW1: Marketing und Management	R4	5				5
MW1 Internationales Management/Marketing		5			5	
MW2: Insolvenz- und Sanierungsrecht	R4	7				7
MW2.1 Insolvenz- und Sanierungsrecht		4			7	
MW2.2 Fallstudien zu Krise und Insolvenz		3				
MW3: Daten- und Informationsrecht	R4	10				10
MW3.1 Daten(schutz)recht		5			10	
MW3.2 Cybersecurity- und Technikrecht		5				
MW4: Economics and Finance for a sustainable economy	R4	8				8
MW4.1: Nachhaltige Unternehmensfinanzierung		4			8	
MW4.2.: Advanced Economics		4				
MW5: Europäisches IP Law	M20		7			7
MW5.1 Europäisches IP Law			5		7	
MW5.2 Übung Europäisches IP Law			2			
MW6: Internationales Marketing und strategisches Verhandeln	R4		8			8
MW6.1: Case Studies International Marketing			4		8	
MW6.2: Strategisches Verhandeln			4			
MW7: Entrepreneurship, Innovation Management	K60		5			5
MW7 Entrepreneurship & Innovation Management			5		5	
MW8: Recht digital	M20		5			5
MW8 Digitalisierung und Recht			5		5	
MW9: Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht	K60		5			5
MW 9 Kapitalgesellschafts- und Konzernrecht			5		5	
Masterthesis und Kolloquium	MT/Koll					30
Masterthesis und Kolloquium				30	30	
Summe		30	30	30	90	90

Erläuterungen:

- LP = Leistungspunkte nach den European Credit Transfer and Accumulation System
G1 = Gewichtung der Modulteilprüfungsleistungen für die Berechnung der Modulnote
G2 = Gewichtung der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote
K60 = Klausur 60 Minuten
M20 = Mündliche Prüfung 20 Minuten
R4 = Referat mit Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen
R6 = Referat mit Bearbeitungszeit von bis zu sechs Wochen
H2 = Hausarbeit mit Bearbeitungszeit von bis zu zwei Wochen
H6 = Hausarbeit mit Bearbeitungszeit von bis zu sechs Wochen
KP = Kombinationsprüfung aus von der/dem Prüfenden zu beantragenden Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 3 S. 4
MT/Koll = Masterthesis und Kolloquium

Anlage 2 Zeugnis über die Masterprüfung

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Recht
- Brunswick European Law School -

Zeugnis über die Masterprüfung

.....
geboren am in

hat die Masterprüfung im Studiengang

mit der Gesamtnote**) bestanden***).

Module (CP****)	Beurteilungen**)
.....
.....
.....

Masterthesis mit
Kolloquium über das
Thema
.....

(Siegel der Hochschule) Wolfenbüttel, den

.....
Vorsitzende/r*) des Prüfungsausschusses

- *) Zutreffendes einsetzen
**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend (in Klammern ist die Note als Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen, z.B. 2,7)
***) Prädikat „mit Auszeichnung“ in den Fällen des § 22 Abs. 2, Satz 3 dieser Prüfungsordnung
****) CP steht für Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System

Anlage 3 Masterurkunde

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Recht
- Brunswick European Law School -

Masterurkunde

Die Fakultät Recht - Brunswick European Law School - verleiht mit dieser Urkunde

.....
geboren am in

den Hochschulgrad

Master of Laws
- abgekürzt LL.M. -

nachdem die Masterprüfung im Studiengang

.....
an der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

am bestanden**) wurde.

(Siegel der Hochschule) Wolfenbüttel, den

.....
Dekanin/Dekan*)

.....
Vorsitzende/r*) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

***) Prädikat „mit Auszeichnung“ in den Fällen des § 22 Abs. 2, Satz 3 dieser Prüfungsordnung

Anlage 4: Diploma Supplement für den Studiengang International Law and Business (Abschluss LL.M.)

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) **title conferred** (in original language)

Master of Laws (LL.M.)

2.2 Main field(s) of study for the qualification

„International Law and Business“

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (staatlich)

Fakultät Recht – Brunswick European Law School (BELS)

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) **administering studies** (in original language)

2.5 Language(s) of instruction/examination

German, English

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

Second Cycle QF-EHEA / Level 7 EQF

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

1 ½ years, 90 ECTS-Credits

3.3 Access requirement(s)

Bachelor's degree or diploma and specific requirements according to the Admission Regulations

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Consecutive, application-oriented, full-time study programme

4.2 Programme learning outcomes

The students acquire a scientifically sound education at master's level. The programme covers representative areas of business law, in particular in the field of international law and (international) business management, enabling the students to assess interrelations in the professional fields of activity, in particular in an international context, on a scientific basis and to prepare and make decisions using an independent, problem-oriented and interdisciplinary approach.

The consecutive master's degree programme puts a focus on the legal framework conditions that are important for Germany as a high-tech country and contract types that are of special relevance for success on the global markets (e.g. WTO, ICC, soft law, CISG, international treaties relating to IP law, contract standards with practical relevance, international procurement law, technology transfer).

In practice, graduates are expected to fill middle and upper management positions in large businesses or perform management functions in medium-sized businesses, in particular in departments with international interfaces and/or points of contact (e.g. in procurement and logistics, production, sales, intellectual property rights and licence agreement management as well as IT contract management).

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See "Prüfungszeugnis" (transcript of records) for designation of modules and subject of the master's thesis.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Note	Text	Beschreibung
1	Sehr gut	Outstanding performance
2	Gut	Performance that is significantly above average requirements
3	Befriedigend	Performance that meets the average requirements
4	Ausreichend	Performance that still meets the requirements despite its shortcomings
5	Nicht ausreichend	Performance that does not meet the requirements due to significant shortcomings

For the grading table of the Faculty of Law see supplementary document.

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

[Note]

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

Qualifies for doctoral studies and high-level positions in civil service

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

The study programme was accredited by the Accreditation Council (“Akkreditierungsrat”) in 2020.

6.2 Further information sources

About the university: <http://www.ostfalia.de>;

Further information about the study programme: <http://www.ostfalia.de/r>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Degree certificate („Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades“) issued on [date]
- Final examination certificate (“Prüfungszeugnis“) issued on [date]

Certification Date: _____

Chairwoman/Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

[The Student Service Office inserts the graphic from the current HRK template here]